

FAQs im Landesprogramm „Wertevermittlung, Demokratiebildung und Prävention sexualisierter Gewalt in der und durch die Jugendhilfe“ (Stand 22.09.2021)

Inhaltliche Fragen

Müssen alle thematischen Schwerpunkte des Landesprogramms aufgegriffen werden?

Nein, es reicht, wenn einer der drei Schwerpunkte aufgegriffen wird.

- Wertevermittlung durch Wertedialog
- Prävention sexualisierter Gewalt/ Sexuelle Bildung
- (Weiter-)Entwicklung von Schutzkonzepten

Muss der Begriff der Wertevermittlung verwendet werden?

Nein, der Begriff dient nur als Orientierung und kann für das Projekt abgewandelt bzw. ersetzt werden.

Muss der Titel des Landesprogramms verwendet werden?

Nein. Es bietet sich sogar an, einen eigenen und passenden Titel für das Projekt zu kreieren.

Muss die Zielgruppe der jungen Geflüchteten an den Angeboten teilnehmen?

Die Angebote und Maßnahmen sollen diese Zielgruppe konkret ansprechen. Ein niedrigschwelliger Zugang muss gewährleistet werden, um eine Teilnahme zu ermöglichen.

Können auch Maßnahmen für Eltern und Erziehungsberechtigte gefördert werden?

Ja, insofern diese Maßnahmen auch Eltern und Erziehungsberechtigte von jungen geflüchteten Menschen ansprechen.

Können auch Maßnahmen für Erwachsene angeboten werden?

Ja, Maßnahmen der Jugendförderung richten sich an alle jungen Menschen im Alter von 6- 27 Jahren. Bei Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte der Jugendhilfe gibt es keine Altersbegrenzung.

Können auch Angebote am Standort Schule durchgeführt werden?

Ja, der Standort kann genutzt werden. Es darf sich allerdings nicht um ein rein schulisches Angebot handeln, sondern muss ein Angebot der Jugendhilfe in Kooperation mit dem Schulträger sein.

Können auch Träger der freien Jugendhilfe die Gesamtsteuerung und -koordination übernehmen?

Nein, die Gesamtsteuerung und -koordination obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe können das Jugendamt bei dieser Aufgabe als Kooperationspartner unterstützen.

Förderrechtliche Fragen

Wer kann Antragsteller sein?

Antragsteller können alle Jugendämter in Nordrhein-Westfalen sein.

Wie muss ein Antrag eingereicht werden?

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Neben den zu verwendenden Antragsvordrucken (Grundmuster 1 lt. Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung) sind ein nach Haushaltsjahren getrennter, differenzierter Kostenplan sowie ein Konzept vorzulegen, aus dem der Bedarf, die Inhalte und die Ziele der beantragten Maßnahmen hervorgehen.

Online-Formulare finden Sie unter:

https://www.lwl-landesjugendamt.de/de/jufoe/finanzielle_hilfen2/sonderprogramm-wertevermittlung
https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/jugendfrderung/finanziellefrderung/wertevermittlung_und_praevention/inhaltsseite_32.jsp

Gibt es einen Stichtag, bis wann ein Antrag eingereicht werden muss?

Ja, es gibt einen Stichtag, aber ein Antrag kann auch über den Stichtag hinaus eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden nicht ausgeschlossen, jedoch nachrangig behandelt.

Gibt es eine Bagatellgrenze?

Ja, die Bagatellgrenze für öffentliche Träger beträgt 12.500,00 Euro
(Ziffer 1.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung)

Gibt es eine maximale Förderhöhe?

Ja, die Höhe der Förderung beträgt 40 – 80 v.H. der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Eine Doppelförderung des Projektes aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

Können Personalkosten eingesetzt werden?

Personalkosten können ausschließlich von der antragstellenden Kommune bis zu 20 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben geltend gemacht werden. Sie müssen für den Zweck der Zuwendung erforderlich sein.

Zu den u.a. förderfähigen Personalausgaben zählen ausschließlich

- Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse
- Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und
- (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeitszeit für dieses Projekt abgestellt sind

Darf mit der Maßnahme bereits begonnen worden sein?

Nein, der Antragsteller darf mit dem Vorhaben vor Eingang des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen haben.

Gibt es für den Zuwendungsempfänger Pflichten bei der Verwendung der Mittel?

Ja, der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 5 der Nebenbestimmungen (ANBest G) der Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Bekanntwerden anzuzeigen, wenn sich

- Änderungen maßgeblicher Umstände der Finanzierung,
- z.B. geringere oder höhere Ausgaben und/oder Einnahmen
- Verzögerungen oder Hindernisse in der Durchführung,
- Änderungen oder Wegfall des Verwendungszwecks,
- verspäteter Mittelverbrauch,
- Änderungen im Rahmen der Zweckbindung ergeben.

Dürfen die Mittel vom Zuwendungsempfänger weitergeleitet werden?

Ja, gemäß Nr. 12 VVG zu 44 LHO ist es dem Zuwendungsempfänger gestattet die Landeszuwendung zur Erfüllung des Verwendungszweckes an Dritte weiterzuleiten.

Voraussetzungen für die Weiterleitung von Mitteln sind gegeben:

- wenn die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint,
- wenn die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß und nachweisbar ist.

Muss auf den Fördermittelgeber hingewiesen werden?

Ja, bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss des Landes NRW zu kennzeichnen. Bei allen Veröffentlichungen (Flyern, Plakaten etc.) ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hinzuweisen.

Wie müssen die Mittel nachgewiesen werden?

Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis lt. Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO vorzulegen (siehe online-Formulare). Der Sachbericht ist nach einem vorgegebenen Muster zu strukturieren. Im Sachbericht ist auch darzulegen, ob und wie die im Antrag formulierten Ziele erreicht wurden, bzw. welche Hinderungsgründe es gegeben hat.